

K. 9  
2909

Ra. 98.



26  
28

# Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛ. zum Pommerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.



Demnach die seit Anno 1750 in Deutschland entstandene und in denen folgenden Jahren vervielfältigte Münz-Veränderung sich auch in diese Provinz verbreitet gehabt; So haben zwar Seine Königl. Majestät aus Landes Väterlicher Hulde geruhet, im Jahr 1763 dieses Land wiederum mit Reichs-Gesetzmäßiger nach dem Leipziger Fuß de Anno 1690 ausgeprägter Münze zu versehen. Gleichwie aber dadurch allein denen aus dem Gebrauche der biß dahin in Koulance gewesenen, und nunmehr ganz verurtheilten minhaltigen Gelder, unter Creditoren und Debitoren erwachsenen Irrungen nicht abgeholfen werden mögen: Also sind Seine Hochgräfliche Excellencie und die Königl. Regierung nicht nur darauf bedacht gewesen, durch eine zu publicirende Evaluations-Tabelle allen daher entstehenden Streitigkeiten vorzubeugen; Sondern haben auch nicht verabsäumet, darüber mit den Herren Land-Ständen zu communiciren und derselben Gedanken und Fürschläge zu erfordern.

Da nun selbige endlich nach einer unter ihnen getroffenen Vereinbarung bey Uns eingereicht worden. So wird nunmehr hiemit befohlen und festgesetzt, daß diejenigen Capitalia, so angeleihen:

Vom 1 Mart. 1751. biß ultimo Febr. 1753. 2 Jahr, a 94 p. Cent.

Vom 1 Mart. 1753. biß ultimo Febr. 1755. 2 Jahr, a 92 p. Cent.

Vom 1 Mart. 1755. biß ultimo Febr. 1757. 2 Jahr, a 90 p. Cent.

Vom

Vom 1 Mart. 1757. bis ultimo Febr. 1758. 1 Jahr, a 88 p. Cent.  
 Vom 1 Mart. 1758. bis ultimo Febr. 1759. 1 Jahr, a 86 p. Cent.  
 Vom 1 Mart. 1759. bis ultimo Dec. 1759. 10 Monat, a 78 p. Cent.  
 Vom 1 Januar 1760. bis ultimo Junii 1760. 6 Monat, a 70 p. Cent.  
 Vom 1 Julii 1760. bis ultimo Dec. 1760. 6 Monat, a 50 p. Cent.  
 Vom 1 Januar. 1761. bis ultimo Junii 1761. 6 Monat, a 48 p. Cent.  
 Vom 1 Julii 1761. bis ultimo Decemb. 1761. 6 Monat, a 41 p. Cent.  
 Vom 1 Januar. 1762. bis ultimo Jun. 1762. 6 Monat, a 34 p. Cent.  
 Vom 1 Julii 1762. bis ultimo Decemb. 1762. 6 Monat, a 32 p. Cent.  
 Vom 1 Januar. 1763. - - - - - a 31 p. Cent.

anzuschlagen, und in gegenwärtigem gutem Gelde, so nach dem Leipziger Fuß a 12  $\frac{2}{3}$  Nthlr. die Mark fein ausgeprägert, zu vergüten seyn.

Gleich wie nun diese Evalvation sich nicht allein auf Capitalia und deren Abtrag, sondern auch auf alle und jede, in baarem Gelde zu entrichtende Praestanda, sie rühren aus Anleihen, Kauf, Pacht, Miethe, Schenkung, Vermächtniß, Rente, Heuer oder anderweitiger Cauſa debendi her, und haben eine Handlung inter vivos oder mortis causa, welche es auch seyn mag, zum Grunde, erstrecket; und zwar, wenn sowohl bey Capitalien, als sonstigen Praestandis, 2, 4, oder 8 Grst. verschrieben sind, oder auch gar keine Münze ausgedrucket ist; Also werden gleichwohl die aus dem Domanio zu entrichtenden Praestationes davon ausdrücklich ausgenommen, und sollen die in denen seit 1750 etwa errichteten Prolongations- oder neuen Contracten stipulirten Surplus oder Arrhende-Gelder unveränderlich denen Contracten gemäß zur Helfste in  $\frac{2}{3}$  Stücken, oder mit der bestimmten Agio, und zur andern Helfste in der gangbaren guten Münze, unverkürzet abgetragen werden.

Desgleichen, wenn auswärtige Species belobet sind, oder die Verschreibungen auf  $\frac{2}{3}$  St. oder Ducaten, und altes Gold lauten, und das Gold nicht bereits bey der Anleihe zu einem Valeur gegen Silbergeld gefeset ist: oder wenn auch sonst der Münze halber etwas gewisses verabredet und unter beyden Theilen beliebt worden; So soll denen Verabredungen und Verschreibungen schlechthin gefolget werden.

Was

Was rechtskräftig entschieden, oder verglichen und völlig quitiret worden, bleibet in seiner Kraft, und leidet keine fernere Nachrechnung. Was aber nur auf Abschlag bezahlet, oder unter Vorbehalt quitiret ist, muß nach vorstehender Evaluation ermäßigt werden; und sind auf das etwa nachzuzahlende Capital die Landüblichen Zinsen zu vergüten.

Gleichwie sonst der Terminus originis der Schuld den Valeur der Münze bestimmt, falls nicht derselbe nachhero von denen Contrahenten mutuo consensu abgeändert, oder eine ganz neue Handlung unter selbigen errichtet worden: Also kann bey Rechnungen eine darüber etwa zugelegte Liquidation den Valeur der Münze, welche in dubio, nach der Zeit des entstandenen Verkehrs, zu ermäßigen ist, nicht verändern. Dahero denn wegen einer in der Periode von 1 März 1751, bis den 1 März 1763, geschehenen Prolongation die vormalen bereits radicirte Schuld der Evaluation nicht weiter zu unterziehen ist, als in so ferne sie in der Folge mit neuen Zusätzen vergrößert worden.

Wenn aber inter Creditores und Debitores zur Zeit der münzhaltigen Münze eine Verwandlung einer Münze zu der andern verglichen ist; So wird solche nach der zuletzt beliebten ermäßigt, und diejenige supponiret, welche zur Zeit der Verwandlung im Gange gewesen, und statt der vormals Stipulirten belobet worden.

Gleichwie übrigens der Unterscheid der Fälle, ob der Debitor oder Creditor ein Capital löset, hiebey ohne Einfluß ist: Also finden Seine Hochgräfliche Excellence und die Königliche Regierung, auf Anhandlegung der Herren Land-Stände, für nöthig, hie-mittels amoch zu verordnen: daß daferne einige Debitores auf geschehenes Erinnern während der Epoque der leichten Münze von 1758 bis 1762, die Zinsen entweder überhaupt oder auch in einem oder andern dieser Jahre schuldig geblieben, und solchergestalt sich in einer strafbaren mora solvendi befinden, des Beneficii des Agio-Reglements nicht zu gute zu genießen haben, sondern schuldig seyn sollen, für Capitalien und Verbindlichkeiten, so vor dem 1 März 1751 contrahiret, die Zinsen a 5 pro Cent und den sonstigen Abtrag unverkürzt, für nachhero angeliehene Capitalien und sonstige Verbindlichkeiten aber nach der vorher bestimmten Evaluation zu berichtigen.

Endlich

Endlich wird amnoch verordnet, daß in Fällen, die nicht bereits verglichen, quitiret und abgethan sind, die im Jahr 1762 anhebende und im Jahr 1763 betagende Zinsen nach Maaße der entweder vor den 1 März 1751, oder nachher contrahirten Verbindlichkeiten, im erstern Falle vollständig und Verschreibungs-mäßig, ohne Abzug, im letzteren aber nach Vorschrift obenstehender Evaluation zu vergüten seyn, und solchergestalt der bishero hierüber obwaltende Widerspruch gehoben und beygelegt seyn solle.

Damit nun obiges alles zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; So soll diese Verordnung durch den Druck bekannt gemacht, und nicht allein denen Königl. Collegiis, sondern auch überhaupt denen Herren Land-Ständen, und Beamten, davon zureichliche Exemplaria zur weiteren Vertheilung unter denen zu ihnen gehörigen Landes-Einwohnern, zugefertigt werden.

Urkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrift, und vordrucktem General-Gouvernements-Zinsiegel.

Stralsund, den 15ten Februar 1765.



## Urtel von Löwen.

Caspar Joachim von Ringwicht.

Philipp Ernst von Horn.

Martin Friedrich von Lepell.

Ernst Wilhelm von Zahnke.

Joh. Herm. Ferd. Müller.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Second block of faint, illegible text.

Third block of faint, illegible text.

Fourth block of faint, illegible text.



Fifth block of faint, illegible text.

Sixth block of faint, illegible text.





Kg 2909 4°

(x2258573)

Vort





# Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛ.

amerschen Estat verordnete  
staathalter und Regierung.



ach die seit Anno 1750 in Deutschland entstan-  
 ne und in denen folgenden Jahren vervielfältig-  
 Münz-Veränderung sich auch in diese Provinz  
 breitet gehabt; So haben zwar Seine Königl.  
 Majestät aus Landes Väterlicher Hulde geruhet,  
 s Land wiederum mit Reichs-Gesetzmäßiger  
 Fuß de Anno 1690 ausgeprägter Münze zu  
 aber dadurch allein denen aus dem Gebrauche  
 ulance gewesen, und nunmehr ganz verruf-  
 elder, unter Creditoren und Debitoren erwach-  
 t abgeholfen werden mögen: Also sind Seine  
 ence und die Königl. Regierung nicht nur dar-  
 , durch eine zu publicirende Evalvations-Ta-  
 stehenden Streitigkeiten vorzubeugen; Son-  
 t verabsäumet, darüber mit den Herren Land-  
 niciren und derselben Gedanken und Fürschlä-

dslich nach einer unter ihnen getroffenen Verein-  
 gereicht worden. So wird nunmehr hiemit  
 tgesetzt, daß diejenigen Capitalia, so angeliehen:

bis ultimo Febr. 1753. 2 Jahr, a 94 p. Cent.

bis ultimo Febr. 1755. 2 Jahr, a 92 p. Cent.

bis ultimo Febr. 1757. 2 Jahr, a 90 p. Cent.

Vom

